An unsere Leser

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen

Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band (Jahr): 17 (1909)

Heft 3

PDF erstellt am: 11.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

gewöhnlichen Billetten einfacher Fahrt zurückzulegen.

Diese Begünstigung hat seit dem Uebergang der Hauptbahnen an den Bund und der das mit eingetretenen Vereinheitslichung der Tarife bedeutend an Wert verloren, indem nach dem Tarif der Bundesbahnen zwischen den Perssonentagen für einfache Fahrt und jenen für Hins und Rücksahrt nur sehr geringe Untersichiede bestehen. Es beträgt beispielsweise dieser Unterschied rücksichtlich der III. Wagenstlasse für 100 km nur Fr. 1.30.

Angesichts solch unbedeutender Differenzen liegt ein triftiger Grund zur Einräumung ausnahmsweiser Begünftigungen nicht mehr vor. Bielfach stehen die den Vereinen aus der Erfüllung der zu beachtenden Formalitäten (Druck besonderer Ausweiskarten usw.) erswachsenden Kosten in keinem richtigen Vershältnis zu dem Vorteil, den die Begünstigung den einzelnen Mitgliedern bringt. Anderseits ist zu betonen, daß aus der jeweiligen Beswilligung der Begünstigung für die Verwaltung viele zeitraubende Schreibereien entstehen (Behandlung der Vesuche, Personalinstruktion, Versendung der Ausweiskarten usw.).

Hinsichtlich der Anwendung des fraglichen Reglements ist seinerzeit der Grundsatz aufsgestellt worden, daß die erwähnte Begünstisgung nur solchen Vereinen und Gesellschaften

zu gewähren sei, welche sich die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, insbesondere des Unterrichtes und der Erziehung der Jugend zur Aufgabe machen. Bereine und Gefell= schaften, die in erster Linie die Förderung ihrer beruflichen oder Standesintereffen verfolgen, sollten davon ausgeschlossen bleiben. In der Folge haben indessen zahlreiche Korporationen der letztgenannten Art mit dem Hinweis darauf, daß auch sie den öffentlichen Interessen dienen, Anspruch auf die Begünsti= gung erhoben, was jeweilen zu weitläufigen, oft recht unangenehmen Erörterungen führte. Eine gleichmäßige Behandlung aller Vereine und Gesellschaften ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit erschien daher schon seit längerer Beit als dringend erwünscht.

In Anbetracht dieser Verhältnisse und im Hindlick auf die ungünstigen Betriebsergebnisse der Bundesbahnen haben wir beschlossen, die in Rede stehende Begünstigung auf Ende April nächsthin aufzuheben und das eingangs erwähnte Reglement auf diesen Zeitpunkt in seinem ganzen Umfange außer Kraft zu setzen. Wir ersuchen Sie, hiervon geeignete Vormerstung nehmen zu wollen.

Sollte diese Mitteilung infolge Wechsels der Vereinsleitung nicht an die richtige Adresse gerichtet sein, so bitten wir um gefällige Weitersgabe an die zuständige Stelle.

An unsere keser.

Trot vergrößerter Auflage ist unser Vorrat von Nr. 1 des gegenwärtigen Jahrganges (1909) der Zeitschriften:

«Das Rote Kreuz» — «Blätter für Krankenpflege» — «Am häuslichen Herd» durch Neuabonnement fast erschöpft. Um später eintretenden Abonnenten die erschienenen Nummern nachliefern zu können, richten wir an diejenigen Leser, welche die Heft nicht aufsbewahren, die höfliche Bitte, uns die gelesenen Nr. 1 der genannten Zeitschriften zussenden zu wolsen. Zum voraus besten Dant!

Bern, 20. Kebruar 1909.

Die Administration der Zeitschrift «Das Rote Kreuz», Rabbental, Bern.